

Informationen zu Videokonferenz-Prüfungen

Sehr geehrte Studierende,

aufgrund der aktuellen CORONA-Pandemie möchten wir Ihnen gerne die Möglichkeit einräumen, Ihre Prüfung als Videokonferenz-Prüfung ablegen zu können, vorausgesetzt die jeweiligen Prüfer*innen erklären sich dazu bereit. Sollten sowohl Sie selbst als auch die entsprechenden Prüfer*innen mit einer Skype-for-Business-Prüfung einverstanden sein, bitten wir Sie dennoch, folgende Punkte bei der Wahl dieser Prüfungsform zu beachten, bevor Sie sich für dieses Prüfungsformat entscheiden:

- Aufgrund der technischen Gegebenheiten können vermehrt Kommunikationsprobleme auftreten, weil
 - die Steuerung des Rederechts ohne direkten Blickkontakt erschwert ist,
 - es zu allgemeiner Zeitverzögerung kommen kann (z.T. Asynchronitäten)
 - gewohnte Signale wegfallen (z. B. Gesten)
 - Status-, und Identitätsinformationen zu Unsicherheiten führen
- Unterbrechungen und Überschneidungen im Gespräch können zunehmen
- Die Häufigkeit nonverbaler Akte nimmt zu (dynamischer Verlauf)
- Viele Teilnehmer*innen finden Gespräche per Videokonferenz unnatürlich
- Vielfältige Handlungsprobleme treten auf, weil kein gemeinsamer physikalischer und sozialer Kontakt besteht (z.B. Begrüßung, Lenkung der Aufmerksamkeit durch Zeigen auf Objekte, Verifikation des Orts und der allgemeinen Sichtbarkeit von Objekten) sind nicht mehr wie gewohnt zu lösen
- Die Technik kann jederzeit versagen, was negative Emotionen verursacht und verstärkt
- Leistungseinbußen allein aufgrund von Zeitunterschieden können auftreten
- Die gewöhnlichen Prüfungs- und Seminarräume können aktuell nicht genutzt werden

Das Eigenbild im Rahmen von Videokonferenzen kann möglicherweise Prüfungsangst verstärken

Wir möchten Sie zudem auf Folgendes aufmerksam machen:

- Eine **reguläre Anmeldung** zur Prüfung über Jogustine/das Studienbüro sind weiterhin Grundvoraussetzung für den Antritt zur Prüfung
- Um eine Videokonferenz-Prüfung ablegen zu können, müssen Sie sich auch über die **Videokonferenz** identifizieren. Halten Sie, wie bei anderen Prüfungen auch, Ihre Ausweisdokumente bereit, um diese kurz in die Kamera halten zu können. Die Prüfer*innen müssen daher zwingend live per Video eingeschaltet werden. Sie sind dann für die Prüfer*innen zu sehen und umgekehrt. **Eine Prüfung ohne die Funktion der Videokonferenz ist nicht zulässig.**
- Sie müssen gewährleisten, dass Ihr Rechner oder anderweitige mobile Endgeräte, von denen aus Sie Skype nutzen sowohl über ein geeignetes **Mikrofon** als auch über eine **Kamera** verfügt

Prüfungsamt
Fachbereich 09

Duesbergweg 10-14
55128 Mainz
Gebäude 2121

Dr. Stephanie Grim
grimst@uni-mainz.de
Tel. +49(0)6131-39- 24874

Dr. Nicole Merbitz-Kampf
merbitzn@uni-mainz.de
Tel. +49(0)6131-39- 28973

Rechtliche Hinweise

- Aufgrund der aktuellen Situation hat der Prüfungsausschussvorsitzende entschieden, dass Skype-Prüfungen zur Zeit **ohne Anerkennung einer Rechtspflicht** abgenommen werden können, obwohl diese nicht explizit in der Prüfungsordnung geregelt sind, insofern sowohl Prüfling als auch Prüfer*innen Ihr explizites Einverständnis für diese Prüfungsform erklären.
- Da unsere Prüfungsordnungen weitere Regelungen nicht enthalten, orientiert sich der Prüfungsausschuss an den Kriterien der Studien- und Prüfungsordnung anderer Hochschulen¹:
 - Die Durchführung einer mündlichen Prüfung durch Videokonferenz, Internetkonferenz (z.B. via Skype) oder vergleichbarer Technik von einem anderen Ort als dem Prüfungsort aus ist möglich.
 - Voraussetzung für diese Prüfungsform ist die **schriftliche Einwilligung und eine eidesstattliche Erklärung aller an der Prüfung teilnehmenden Personen zur Sicherung des Gleichheitsgebots (angehängt)**. Alle Beteiligten der Prüfung reichen vor der Prüfung die schriftliche Einwilligung zunächst unterschrieben im Studienbüro als gescannte Version via E-Mail ein und leiten die Originale anschließend postalisch an das Studienbüro weiter.
 - **Technische Probleme gehen nicht zu Lasten des Prüflings**: Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass dem Prüfling keine Nachteile entstehen. Sollte es zu nicht unerheblichen Problemen in der Audio- oder Bildübertragung kommen, ist zu prüfen, ob hierdurch eine relevante Beeinträchtigung der Prüfung erfolgt. Gegebenenfalls muss die Prüfung abgebrochen werden. Sie gilt in diesem Fall als nicht unternommen. Wann eine Prüfung abbrechen ist, weil eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht mehr gewährleistet ist, liegt im Ermessen der Prüfenden; hier kann es keine generelle Handlungsempfehlung geben.
 - Im **Protokoll** der Prüfung müssen die Einwilligung, die an -und abwesenden Teilnehmer*innen der Prüfung sowie die Modalitäten der Durchführung der Prüfung vermerkt werden. **Das Protokoll ist jedoch gemäß unserer Prüfungsordnung in digitaler Form nicht zulässig und muss daher in handschriftlicher Form eingereicht werden**. Nach der Prüfung wird das handschriftlich angefertigte Protokoll von den Prüfer*innen unterschrieben, eingescannt und an das Studienbüro weitergeleitet. Das Original wird anschließend durch die Prüfer*innen postalisch an das Studienbüro weitergeleitet.
- In allen anderen Punkten orientiert sich der Prüfungsausschuss an den Regelungen der Prüfungsordnung bezüglich mündlicher Prüfungsformen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephanie Grim
Prüfungsamtsleitung des Fachbereichs 09



Prof. Dr. Karl Klinkhammer
Prüfungsausschussvorsitzender
in den Studiengängen B.Ed. und M.Ed. Chemie

¹ http://www.cvjm-hochschule.de/fileadmin/daten/Downloads/Studium/Allg_Pruefungsordnung.pdf

(Angaben des/der Studierenden, bzw. des Prüfers/der Prüferin – bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!)

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Matrikel-Nr.

E-Mail-Adresse

Schriftliche Einwilligung und eidesstattliche Erklärung zur Sicherung des Gleichheitsgebots

Name des Moduls

Nummer des Moduls

- Hiermit willige ich einer mündlichen Prüfung in Form einer Videokonferenzschaltung (z.B. über Skype) ein.
- Ich wurde über die möglichen Nachteile einer Videokonferenzprüfung unterrichtet.
- Ich versichere, die mündliche Prüfung unter Sicherung des Gleichheitsgebote abzulegen, bzw. abzunehmen.
- Ich versichere, die Prüfung nicht durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Verwendet werden ausschließlich zugelassene Hilfsmittel. § 10 Abs. 3 der Prüfungsordnung ist anzuwenden. Erweist sich diese Erklärung als unwahr, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.
- Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung bestätige ich
- Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt. Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erkläre und nichts verschwiegen habe.

Unterschrift Prüfling

Name und Unterschrift Prüfer*in

Name und Unterschrift Zweitprüferin/Zweitprüfer/
Beisitzerin/Beisitzer